

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebiets „Weichser Moos“ ist es,

1. einen für das Tertiär-Hügelland bedeutsamen Niedermoorrest zu sichern,
2. den für den Bestand seltener, gefährdeter und typischer Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum und die erforderlichen Lebensbedingungen zu erhalten, insbesondere eine weitere Düngung und Austrocknung zu verhindern sowie eine Verbesserung des Wasserhaushalts zu ermöglichen,
3. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen, gefährdeten und für ein Moor des Tertiär-Hügellands typischen Arten, Lebensraum zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) ¹ Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ² Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Gräben oder Drainagen neu anzulegen oder bestehende zu verändern oder zu unterhalten,
7. Streuwiesen oder Hochstaudenfluren zu verändern, umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. September zu mähen,
8. Grünland zu düngen,
9. Grünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
10. Röhrichte oder sonstige Verlandungsbereiche zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen,
11. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. Einzelbäume oder Gehölzgruppen zu entfernen,
13. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
14. Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen,
15. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
16. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
17. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
18. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weichser Moos“ in den Gemeinden Weichs und Vierkirchen, Landkreis Dachau

Vom 2. Oktober 1998 820-8622-16/78

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Glonnal gelegene, von sekundärem Birkenwald, Weidengebüschen, Feuchtwiesen und Streuwiesen bedeckte Niedermoorgebiet wird unter der Bezeichnung „Weichser Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 55 ha und liegt in den Gemeinden Weichs und Vierkirchen, Gemarkungen Asbach, Vierkirchen und Weichs.

(2) ¹ Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteile dieser Verordnung sind. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000. ³ Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

19. Sachen im Gelände zu lagern,
20. Feuer zu machen oder zu betreiben,
21. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamts Dachau markierten Radwege mit Fahrrädern zu fahren,
3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße und Wege zu reiten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu besteigen,
6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde, beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 6, frei laufen zu lassen,
7. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu verursachen,
9. Luftfahrzeuge starten oder landen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind,

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang, und zwar als Streuwiese auf den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 gekennzeichneten Flächen, als Grünland auf den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 gekennzeichneten Flächen. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6 und 9,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 gekennzeichneten Fläche mit dem Ziel, den Wald in seinem derzeitigen Natürlichkeitsgrad zu erhalten oder einem der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Zustand mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
3. der Betrieb eines Handtorfstichs zur Demonstration dieser kulturhistorisch bedeutsamen Tätigkeit mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern,
4. der ordnungsgemäße Rückschnitt von Gehölzen im Schutzzonenbereich von Energieversorgungsleitungen sowie entlang von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei einschließlich Fischhege sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht; zur Fischhege zählt auch das jährlich zweimalige Befahren der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zur Durchführung von Besatzmaßnahmen,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14. Jagdkanzeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamts Dachau errichtet werden,
7. die Nutzung des Grundstücks Fl. Nr. 777, Gemarkung Asbach, soweit es sich um Grünland handelt, zu Freizeitzwecken (z. B.

Lagern, Grillen) sowie die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des rechtmäßig errichteten Fischteichs mit Brunnenanlage zu Zwecken der Fischerei,

8. der ökologische Ausbau und die Umgestaltung der Glonn entsprechend den Festlegungen des Bescheids des Landratsamts Dachau vom 20. November 1997,
9. die Errichtung und der Betrieb von drei Grundwassermeßstellen sowie der Betrieb der bestehenden Energieversorgungsleitungen; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an der Glonn und den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 gekennzeichneten Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang, die Gewässeraufsicht sowie die Benutzung der innerhalb des Naturschutzgebiets gelegenen, gewässerangrenzenden Grundstücke zur Gewässerunterhaltung der außerhalb des Naturschutzgebiets befindlichen Gewässerabschnitte, sofern die Gewässerunterhaltung den gesetzlich zulässigen Umfang nicht überschreitet. Bewuchsentfernung am Ufer der Glonn bzw. an Grabenrändern, die über eine plenterartige Entnahme hinausgeht, Ufer- bzw. Grabenrandsicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Art. 78 Bayerisches Fischereigesetz bedürfen der Zustimmung des Landratsamts Dachau,
12. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz und die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamts Dachau erfolgt,

13. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, insbesondere die pflegerische Bewirtschaftung der Streu- und Grünlandflächen nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6, 7, 8 und 9 sowie die pflegerische Zurückdrängung der Gehölze zugunsten einer Entwicklung von Streuwiesen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 9 Halbsatz 2 und 10 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind. Eine umfangreiche Maßnahme nach Abs. 1 Nrn. 9 Halbsatz 2 und 10 liegt vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen oder fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müßte und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 22 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1998 in Kraft.

München, 2. Oktober 1998

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weichser Moos“ in den Gemeinden Weichs und Vierkirchen, Landkreis Dachau

Vom 2. Oktober 1998 820-8622-16/78

Berichtigung

§ 4 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weichser Moos“ muß richtig heißen:

„6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 6, frei laufen zu lassen,“ OBABl 1998, S. 235